



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 655 343/4-V/2/81

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1981, mit dem das Wiener Neustädter Stadtrecht 1977 geändert wird

Zu GZ 70 ex 1981  
vom 29. April 1981

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 1981 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1981, mit dem das Wiener Neustädter Stadtrecht 1977 geändert wird gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Alle einschlägigen pensionsrechtlichen Regelungen des Bundes- und der Länder, die eine "Mindestversorgung" der Witwe und der Waisen im Ausmaß von 42 bzw. 8,4 bzw. 21 v.H. der Ruhegenüßbemessungsgrundlage vorsehen, sind darauf abgestellt, daß die Ruhegenüßbemessungsgrundlage 80 v.H. des Aktivbezuges (ruhegenüßfähigen Monatsbezuges) beträgt. In solchen Fällen ergeben sich als Mindestversorgung für die Witwe 33,6 v.H., für die Halbwaise 6,72 und für die Vollwaise 16,8 v.H. des Aktivbezuges. Dieses Mindestausmaß der Versorgung wird aber bereits erreicht, wenn der Ruhegenüß, von dem sich der Versorgungsgenüß

W-340

Büro LH Ludwig
24. JUNI 1981
Bearbeiter: LAD

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
Sachbearbeiter

Klappe                      Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 26. JUNI 1981 Zl. <u>70/1 Du / Mon, Bau</u> Aussch.
---

abgeleitet, 70 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage oder - anders ausgedrückt - 56 v.H. des Aktivbezuges beträgt und der Versorgungsgenuß im "normalen" Ausmaß von 60 bzw. 12 bzw. 30 v.H. des Ruhegenusses gebührt. Daraus folgt, daß sich die Regelung über die Mindestversorgung ganz allgemein nur dann auswirkt, wenn der Ruhegenuß geringer als 56 v.H. des Aktivbezuges ist.

Im Hinblick darauf, daß nach § 15 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der niedrigste Ruhebezug 60 v.H. des maßgebenden (Aktiv-) Bezuges beträgt, ist es also nicht möglich, daß die Hinterbliebenen bei Anwendung der "normalen" Hundertsätze nicht die oben dargelegte Mindestversorgung erreichen. Vielmehr würde in diesem Fall der geringste Versorgungsbezug für die Witwe 36 v.H., für die Halbwaise 7,2 v.H. und für die Vollwaise 18 v.H. des (Aktiv-) Bezuges des Mandatars betragen und damit jedenfalls über dem sonst maßgebenden Mindestausmaß liegen.

Die im § 15 b des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses enthaltenen Bestimmungen über die "Mindestversorgung" stellen daher eine sachlich nicht gerechtfertigte Durchbrechung des für Bund und Länder geltenden Pensionssystems mit der Wirkung einer beachtlichen Besserstellung der Hinterbliebenen nach Mandataren der Stadt Wiener Neustadt dar und sollten so bald wie möglich wieder rückgängig gemacht werden.

2. Die im § 3 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Ausnahme von Initiativrecht der Gemeindeglieder für die "überwiegend abgabenrechtlichen Angelegenheiten" erscheint im Hinblick auf Art. 18 B-VG nicht ausreichend determiniert.

22. Juni 1981  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!

